

LEISTUNGSÜBERPRÜFUNG	
Sekundarstufe I / S II - Gymnasium / Gesamtschule für Evangelische und Katholische Religionslehre	
Grundsätze der Leistungsbewertung (§ 48 Schulgesetz NRW)	
Abs. 1 Die Leistungsbewertung soll über den <u>Stand des LERNPROZESSES</u> der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch <u>Grundlage für die weitere FÖRDERUNG</u> der Schülerin oder des Schülers sein und sollte daher von pädagogischen Elementen geprägt sein.	
Abs. 2 Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.	
Sekundarstufe II	Sekundarstufe I
APO-GOST¹ <u>Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe</u> <u>(vom 10.7.2011)</u>	APO-S I <u>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I</u> <u>(vom 10.7.2011)</u>
Schriftliche Leistungen: Klausuren / Klassenarbeiten	
Anzahl und Dauer (§ 14 APO-GOST) Einführungsphase 1 Klausur (2 Std.) pro Hj. Jgst. Q1/Q21 GK = je 2 pro Hj. (3 Std.) <u>Eine Klausur in Jg. Q1 (in einem Fach) müssen Schüler/innen durch eine Facharbeit ersetzen (einheitliche Absprache in Schulen über den Zeitraum).</u> Jgst. Q22 Klausur unter Abiturbedingungen GK (3. Abiturfach) = 1 (3 Zeitstd.) GK (4. Abiturfach) = keine	
Verteilung Zentrale Planung und Koordination pro Quartal für alle Fächer einer Jahrgangsstufe durch die Schule	
Allgemeine Grundsätze (§ 13 APO-GOST) → Verstöße gegen sprachliche Richtigkeit und äußere Form sind	

¹ **APO-GOST:** Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der Gymnasialen Oberstufe (Ausbildungs- und Prüfungsordnung). -

<p>angemessen zu berücksichtigen. Notenabsenkung ist in Jgst. 11 um max. eine Notenstufe, in Jgst. Q1/Q2 um max. zwei Notenpunkte möglich.</p> <p>(§ 14 APO-GOST):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Für Klausuren gelten Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. ➔ Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen der Abiturprüfung vorbereiten. <p>Drittel-Regelung wurde abgeschafft (§ 14 Erläuterung 9)</p>	
<p>Rückgabe (§ 14 Abs. 5 APO-GOST):</p> <p>Dto.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit Schülern/Schülerinnen zur Einsichtnahme der Eltern mit nach Hause gegeben und müssen auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückgegeben werden. ➔ Erst nach Rückgabe und Besprechung der Klausur darf eine neue Klausur geschrieben werden. 	
<p>Nachschreibtermin (§ 14 APO-GOST, VV 14.52):</p> <p>Für Schüler/innen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, muss ein Nachschreibtermin angeboten werden. Dieser ist möglichst zeitnah anzusetzen.</p>	
<p>Aufgabenarten im Fach Evangelische / Katholische Religionslehre (ER-RL, S.79 f.; KR-RL, S. 78 f.)</p> <p>Vorbereitung auf Anforderungen im schriftl. Abitur: allmähliche Annäherung an Aufgabenformate und Leistungserwartungen in Jgst.: Einführungsphase – Q1</p> <p><u>Aufgabenarten:</u> Textaufgaben Themaaufgaben</p>	
<p>Anforderungsprofil der Abiturprüfung (§ 22 APO-GOST):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Orientierung der Abiturprüfung (v.a. ab Jgst. Q1) an den RL und LP der einzelnen Fächer ➔ Nachweis grundlegender Kenntnisse und Einsichten in den Prüfungsfächern, Anwendung fachspezifischer Methoden, Offenheit für fachübergreifende Perspektiven ➔ Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfungszeiten sowie sonstige Ausnahmen durch die obere Schulaufsichtsbehörde bei Schülern / Schülerinnen mit Behinderung möglich. <p>RL Evangelische Religionslehre (S. 77 f.); RL Katholische Religionslehre (S. 74f.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ 3 Anforderungsbereiche (AFB) / Leistungsstufen: AFB I (,Reproduktion') umfasst: <ul style="list-style-type: none"> • Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet in einem gelernten Zusammenhang 	

<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang <p>AFB II (,Reorganisation') umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang • Selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen (veränderte Fragestellungen, Sachzusammenhänge, abgewandelte Verfahrensweisen) <p>AFB III (,Transfer') umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus Gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst. <p>→ 2 Leistungsbereiche inhaltliche Leistung Darstellungsleistung</p>	
<p>Täuschung (§ 24 APO-GOST):</p> <ul style="list-style-type: none"> → bei geringem Umfang: Bewertung des mit Täuschung erbrachten Teils = ungenügend → bei großem Umfang: gesamte Leistung = ungenügend → bei Unklarheit und wenn Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist: Wiederholung <p><u>Abitur:</u> Prüfling kann in besonders schweren Fällen vom Abitur ausgeschlossen werden</p>	

Sonstige Mitarbeit	
Sekundarstufe II	Sekundarstufe I
<p>Formen der Sonstigen Mitarbeit (SoMi) (§ 15 APO-GOST, Abs. 1 und 2):</p> <p>Alle im Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen außer Klausuren und der Facharbeit, d.h. z.B. mündliche Beteiligung, schriftl. Übung/ Test, Protokoll, Referat.</p> <p>Die Schüler/innen haben keinen Anspruch auf eine von ihnen favorisierte Form der „Sonstigen Mitarbeit“. Angekündigte Formen können aber nicht einzelnen Schülern/Schülerinnen vorbehalten bzw. verweigert werden</p> <p>Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.</p>	<p>Formen der Sonstigen Mitarbeit (SoMi) (§ 6 Abs. 2 APO-S I; Kernlehrplan Katholische Religion, S. 33, Kernlehrplan, Evangelische Religion, S.37)</p> <p>Alle im Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Zur sonstigen Mitarbeit gehören u.a. Referate, Protokolle oder das szenische Spiel.</p> <p>Es werden keine Vorschriften zu Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ gemacht. Die Entscheidung über Art, Thema und Umfang obliegt der Entscheidung des Fachlehrers / der Fachlehrerin.</p>
<p>Aufgaben und Pflichten (§15 APO-GOST, Erläuterung 4; §13 APO-GOST, Abs. 3+4)</p> <p>In der Oberstufe verschiebt sich das Verhältnis von Hol- zu Bringschuld zu Lasten der SuS, gleichwohl ist die Lehrkraft verpflichtet, SuS im Rahmen der in den Curricula genannten Formate der sonstigen Mitarbeit weitere Leistungsnachweise zu ermöglichen</p> <p>Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand.</p>	<p>Aufgaben und Pflichten</p> <p>Der Lehrer / die Lehrerin bemüht sich um eine Mitarbeit stiller und in ihrer Mitarbeit zurückhaltender Schüler/innen. Die Schüler/innen können nicht allein aufgrund ihrer Zurückhaltung schlechter beurteilt werden.</p>

<p>Gewichtung (§ 13 Abs. 1 APO-GOST)</p> <p>von Schriftlichen Leistungen und Sonstiger Mitarbeit zu gleichen Teilen (50:50), jedoch <u>nicht</u> als arithmetisches Mittel (= rechnerische Durchschnittnote aus allen Teilnoten), sondern als pädagogische Entscheidung der Lehrerin/des Lehrers, unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin / des Schülers im Beurteilungszeitraum.</p> <p>Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.</p>	<p>Gewichtung (§ 6, Abs. 2 APO-S I)</p> <p>Gewichtung einzelner Bereiche obliegt dem Fachlehrer im Rahmen der Beschlüsse der Fachkonferenz.</p> <p>Angemessene Berücksichtigung, keine Bildung des arithmetischen Mittels. Lehrer / Lehrerin soll die individuelle Leistungsfähigkeit der Schüler/innen berücksichtigen, bei stillen Schülern/Schülerinnen sind die schriftlichen Übungen evtl. stärker zu berücksichtigen.</p>
<p>Offenheit und Transparenz (§ 44 Abs. 2 Schulgesetz, § 15 APO-GOST, Erläuterung 1)</p> <p>Der Lehrer/ die Lehrerin ist verpflichtet, den Schülern/ Schülerinnen zu Beginn des Kurses ihren Erwartungshorizont mitzuteilen.</p> <p>Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres informiert er/ sie die Schüler/innen über den Stand des Lernprozess. (Die Quartalsnote hat keine eigenständige Bedeutung, es handelt sich um eine Zwischeninformation, die dennoch für die Bildung der Halbjahresnote verbindlich berücksichtigt wird – im Rahmen der pädagogischen Gesamtverantwortung der Lehrenden.</p> <p>Die Schüler/innen haben das Recht, sich jederzeit ein Auskunft über ihren Leistungsstand einzuholen. Der Lehrer/ die Lehrerin muss die Information jedoch nicht sofort geben. Eine Auskunft nach jeder U-Std. ist weder sinnvoll (für die Einschätzung der Lernprogression der Schüler/innen), noch haben Schüler/innen darauf einen rechtlichen Anspruch.)</p>	<p>Transparenz (§ 44 Abs. 2 Schulgesetz, § 6 APO-SI, Erläuterungen Nr. 1.5)</p> <p>Lehrkräfte müssen Eltern über die Lern- und Leistungsentwicklung ihrer Kinder unterrichten und gegenüber den Schülern/Schülerinnen ihre Bewertungsmaßstäbe erläutern.</p> <p>Auch in S I sollten Lehrende ihren Schülern/ Schülerinnen Quartalsnoten für die SoMi mitteilen (Transparenz der Beurteilung).</p>

<p>Mündliche Mitarbeit (§ 15 APO-GOST, Erläuterungen Nr. 3 u. 4)</p> <p><u>Bewertungskriterien:</u> Qualität, Quantität, Kontinuität, Progression</p> <p>Mündliche Beiträge lassen sich nach Anspruch ordnen, z.B. Zuordnung von Fakten, Beurteilung von Thesen u. Ansätzen</p> <p>Eine punktuelle Bewertung der mündlichen Mitarbeit (etwa pro U-Std.) ist unzulässig, vielmehr ist die Beteiligung in längeren, unterschiedlichen Unterrichtsabschnitten zu berücksichtigen.</p>	<p>Mündliche Mitarbeit Keine genauen Angaben, Umgang mit „stillen Schülern/Schülerinnen“ siehe oben.</p> <p><u>Bewertungskriterien</u> wie in S II</p> <p>Dto.</p> <p>Dto.</p>
---	---

<p>Schriftliche Übungen / Tests (§ 15 APO-GOST, Erläuterung Nr. 7)</p> <p>Allgemeines:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Sie dienen der Lernerfolgskontrolle, nicht der Überprüfung neuen / vorzubereitenden Unterrichtsstoffes. Aufgabenstellung unmit-telbar aus dem Unterrichtszusammenhang. ■ Sie können, müssen jedoch nicht durchgeführt werden. ■ Sie dürfen nicht denselben Stellenwert wie Klausuren/Klassenarbeiten haben. ■ Bewertung wie eine zusätzliche mündliche Leistung, nicht dominant bei der Bildung der Gesamtnote für die „Sonstige Mitarbeit“. ■ Verbindlich für alle Schüler/innen eines Kurses, auch wenn nicht als Klausurfach gewählt. <p><u>Anzahl</u>: obliegt der Entscheidung des Fachlehrers</p> <p><u>Zeitliche Verteilung</u>: Darf nicht mit Klausurtag oder Klausurphase zusammenfallen; gleichmäßige Verteilung über das Kurshalbjahr</p> <p><u>Ankündigung</u>: Muss angekündigt werden, vom Zweck her aber sinnvoll.</p> <p><u>Umfang</u>: Rückgriff auf nicht mehr als die letzten 6 U-Stunden</p> <p><u>Dauer</u>: 20 - 30 Minuten; höchstens 45 Minuten (Vorlage von Text)</p> <p><u>Aufgabenstellung</u>: Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Lösung einer begrenzten Aufgabe ○ kurze, begründete Stellungnahmen <p><u>Bewertung</u>: inhaltliche Leistung <u>und</u> Darstellungsleistung</p> <p><u>Benotung und Rückgabe</u>: obligatorisch.</p>	<p>Schriftliche Übungen / Tests (§ 6 Abs.2 APO-S I)</p> <p>Dto.</p> <p>Dto.</p> <p>Dto.</p> <p>Dto.</p> <p>Dto.</p> <p><u>Anzahl</u>: obliegt der Entscheidung des Fachlehrers</p> <p><u>Zeitliche Verteilung</u>: Keine schriftliche Übung an Tagen mit Klassenarbeiten; (pädagogisch anzuratende) gleichmäßige Verteilung über das Schulhalbjahr (kein Disziplinierungsmittel!)</p> <p><u>Ankündigung</u>: Keine Vorankündigung notwendig (aber ratsam - 1 Tag/Unterrichtsstunde vorher reicht -, da kein Leistungsdruck, wohl aber Wiederholungsanlass erwünscht ist)</p> <p><u>Umfang</u>: (keine ausdrücklichen Angaben) dem Leistungsstand in S I angepasst: entsprechend geringerer Umfang als in S II</p> <p><u>Dauer</u>: nicht länger als ca. 15 Minuten</p> <p>Dto.</p> <p><u>Bewertung</u>: Verstehens- <u>und</u> Darstellungsleistung</p> <p><u>Benotung</u>: möglich</p> <p><u>Rückgabe</u>: obligatorisch</p>
---	--

<p>Hausaufgaben (§ 15 APO-GOST, Erläuterung Nr. 6)</p> <p>Dto.</p> <p><u>Art und Umfang:</u> Vorbereitende und nachbereitende Hausaufgaben möglich, keine zeitliche Begrenzung, zeitliche Überforderung der Schüler/innen ist aber zu vermeiden.</p> <p><u>Bewertung:</u> Einzelne Hausaufgaben können in der Oberstufe in die Bewertung einbezogen werden. Leistungsvermerke sollten durch Lehrende als Notiz (mit Datumsangabe) festgehalten werden.</p>	<p>Hausaufgaben (RdErl. d. KuMi v. 2.3. 1974)</p> <p>Kein Ersatz für fehlenden oder ausfallenden Unterricht.</p> <p><u>Art und Umfang:</u> Vor- und nachbereitende Aufg. An Tagen mit mehr als 2 Stunden Nachmittagsunterricht werden i.d.R. keine Hausaufgaben für den nächsten Tag aufgegeben.</p> <p><u>Bewertung:</u> Hausaufgaben (HA) müssen regelmäßig (und exemplarisch) überprüft werden, keine Benotung einzelner HA, aber pädagogische Anerkennung: ein Qualitätsvermerk in den Unterlagen der Unterrichtenden ist anzuraten, ebenso eine qualifizierende Rückmeldung an die Schüler/innen (Lob).</p>
<p>Weitere Formen der „Sonstigen Mitarbeit“</p> <p><u>Referat:</u> Beurteilung bezieht sich auf die inhaltliche Leistung <u>und</u> die Darstellungsleistung (z.B. Gliederung und Formulierung).</p> <p><u>Protokolle:</u> Beurteilung der inhaltliche Leistung <u>und</u> der Darstellungsleistung.</p> <p><u>Mitarbeit in Gruppen:</u> Beurteilung im Hinblick auf Arbeitsplanung, -prozess und Ergebnisse, Beitrag des Einzelnen ist zu berücksichtigen.</p> <p><u>Mitarbeit in Projekten:</u> Beurteilung im Hinblick auf Selbstständigkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit, Methodensicherheit, Arbeitsintensität, Teamfähigkeit und Präsentationskompetenz.</p>	<p>Weitere Formen der „Sonstigen Mitarbeit“</p> <p>Die Angaben für S II gelten entsprechend in didaktischer Reduktion dem Lernstand und der Lernprogression auch für jüngere Lerngruppe der S I.</p>

<p>Feststellungsprüfung (§13 APO-GOST, Erläuterung Nr. 13)</p> <p><i>„[...] die Feststellungsprüfung ist insbesondere dann angezeigt, wenn wegen häufiger oder längerer Versäumnisse keine ausreichende Beurteilungsgrundlage für den Schüler oder die Schülerin im Bereich der Sonstigen Mitarbeit vorliegt. (vgl. Kommentar APO-GOST, 2007, S. 95)</i></p> <p><u>Durchführung:</u> Feststellungsprüfung ist vom Einverständnis der Schüler/innen abhängig; Fachlehrer /Fachlehrerin reicht aus, weitere Lehrkraft kann protokollieren.</p> <p><u>Zeitpunkt:</u> Kann bei längerer Erkrankung auch zu Beginn des folgenden Schulhalbjahres durchgeführt werden.</p> <p>Feststellungsprüfung kann eine schmale Beurteilungsbasis ergänzen, nicht aber eine fehlende ersetzen.</p>	Keine Angaben, für S I nicht vorgesehen.
<p>Feststellungsprüfung im Falle eines längeren Auslandsaufenthaltes oder Kurswechsels von Philosophie zu Evangelischer oder Katholischer Religionslehre (verbindliche Festlegung der Fachkonferenz Evangelische und Katholische Religionslehre)</p> <p><u>Durchführung:</u> Feststellungsprüfung umfasst verbindliche Inhalte der versäumten Unterrichtszeiten.</p> <p><u>Zeitpunkt:</u> Wird zeitnah mit dem Schüler / der Schülerin vereinbart.</p>	

Notendefinition

Punktesystem (§ 16 APO-GOST):

sehr gut = 15-13 Punkte

gut = 12-10 Punkte

befriedigend = 9-7 Punkte

ausreichend = 6-4 Punkte

mangelhaft = 3-1 Punkte

ungenügend = 0 Punkte

Notensystem (§ 48 Abs. 3 Schulgesetz):

sehr gut (1) = Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

gut (2) = Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3) = Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4) = Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5) = Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6) = Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Allgemeine Grundsätze der Benotung (§ 48 Schulgesetz)

- ➔ Bezugspunkt für die Leistungsbewertung können nie allein die Anforderungen der Lehrpläne sein, vielmehr muss auch der tatsächlich erteilte Unterricht berücksichtigt werden. (Erläuterungen 2.1)
- ➔ Der allgemeine Grundsatz, dass auch die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Lerngruppe zu berücksichtigen ist, bedeutet keinen Verzicht auf die für die Altersgruppe in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehenen Anforderungen. (Erläuterungen 2.9)
- ➔ „Sehr gut“ bedeutet nicht fehlerfrei. (Erläuterung 3.3.; vgl. auch die punktgestützten Bewertungsraster in den zentralen Prüfungen)
- ➔ Notentendenzen können nicht dazu führen, dass mehrere solcher Noten in der Zusammenfassung zu einer schlechteren bzw. besseren Note führen. (Erläuterungen 3.4)
- ➔ Eine nähere Verbalisierung der Bewertung von Klassenarbeiten und Klausuren (im sog. Lehrerkommentar am Ende einer schriftlichen Arbeit) ist pädagogisch sinnvoll. (Erläuterungen 3.4)

